

WuB	I E 3.	Hypothekarkredit	4.01	Bankrecht
OLG Karlsruhe	Darlehensrückerstattung aus abgetretener Kapitallebensversicherung			

Leitsatz

Die Bestimmung in einem Darlehensvertrag, daß die Rückerstattung aus einer abgetretenen Kapitallebensversicherung erfolgen soll, bedeutet eine besondere Fälligkeitsvereinbarung, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Versicherungssumme. Dies gilt auch für den Fall, daß die Parteien des Darlehensvertrags ein Kündigungsrecht des Darlehensnehmers jeweils zum Ablauf bestimmter Festzinsperioden vereinbart haben und die betreffende Festzinsperiode über den Zeitpunkt der Auszahlung der Versicherungssumme hinaus fort dauert.

O L G Karlsruhe, Urteil vom 16. März 2000 (12 U 299/99) – WM 2001, 1561 (rechtskräftig)!

<sup>1</sup> Der BGH hat die Revision durch Beschluß vom 5.12.2000 (XI ZR 137/00) nicht angenommen.

Die Klägerin nimmt die Beklagte als Erbin ihres am 28.12.1998 verstorbenen Ehemannes Dr. H. aus der Abwicklung eines bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten aufgenommenen Darlehens in Anspruch.

Der Erblasser und die Klägerin hatten am 18.6.1984 ein Darlehen über 129 784,- DM aufgenommen, das mit einem festen Zinssatz verzinst und durch eine Einmalzahlung getilgt werden sollte. Bezüglich der Fälligkeit und des Kündigungsrechts der Darlehensnehmer enthielt das von der Beklagten verwandte Formular:

*1. Das Darlehen ist am 30.12.1987 (Ablauf der ersten Festzinsperiode) mit dem noch nicht getilgten Darlehensbetrag zur Rückzahlung fällig. Die Landesbank wird jedoch das Darlehen spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit verlängern ...*

*Der Darlehensnehmer kann das Darlehen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ablauf einer Festzinsperiode (Kündigungsfrist), erstmals zu dem in Abschnitt II Ziffer 1 genannten Zeitpunkt*

*ganz oder auch in Teilbeträgen schriftlich kündigen. Ein weitergehendes Kündigungsrecht des Darlehensnehmers wird ausgeschlossen, da das Darlehen zu einer Deckungsmasse für die Schuldverschreibungen der Landesbank gehört (§ 247 BGB).*

In das Vertragsformular war mit Schreibmaschine folgender Zusatz eingefügt: X. Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Kapitallebensversicherung. Der Erblasser trat am 1.2.1984 seine Rechte aus einer von ihm abgeschlossenen Kapitallebensversicherung an die Beklagte ab. Zur Sicherung der Beklagten war in Höhe der Darlehensforderung eine Grundschuld am Grundstück im Grundbuch eingetragen worden.

Am 19.12.1995 paßten die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Klägerin und der Erblasser die Konditionen des nunmehr in zwei Teilverträgen aufgeteilten Darlehens mit Wirkung vom 1.1.1996 erneut an und vereinbarten einen festen Zinssatz von 7% bei einer Zinsbindung bis 30.12.2005; im übrigen sollten die Bestimmungen des bisherigen Darlehensvertrags unverändert fortgelten. Der Lebensversicherer zahlte nach dem Tod des Erblassers, und zwar nach dem 12.2.1999, die von der Beklagten angeforderte Versicherungssumme von 132 412,50 DM an diese aus. Dieser Betrag überstieg die Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag um unstreitig 2 628,50 DM.

Die Klägerin, die der Auffassung ist, mit Annahme der Versicherungsleistung durch die Beklagte sei deren Darlehensforderung erloschen, hat beantragt: 1. Es wird festgestellt, daß der Beklagten aus den Kreditverträgen keine Ansprüche mehr zustehen. 2. Die Beklagte wird dazu verurteilt, der Klägerin eine Löschungsbewilligung für die Grundschuld zu erteilen. 3. Die Beklagte wird ferner dazu verurteilt, 2 628,50 DM zzgl. 7,5% Zinsen seit dem 15.2.1999 an die Klägerin zu bezahlen.

Aus den Gründen

Dem Klagebegehren wurde zu Recht in vollem Umfang stattgegeben. Durch die Auszahlung der

anlässlich des Todes des Erblassers am 28.12.1998 fällig gewordenen, der Beklagten abgetretenen und von dieser angeforderten Versicherungssumme wurden die Forderungen der Beklagten aus dem Darlehensvertrag gegen die Klägerin, ... erfüllt (§ 362 Abs. 1 BGB) ... Nicht gefolgt werden kann der Auffassung der Beklagten, eine Erfüllung ihrer Darlehensforderung sei nicht eingetreten, weil die Klägerin nach den Vereinbarungen vom 19.12.1995 in Verbindung mit der Absprache vom 18.6.1984 ... nicht berechtigt sei, das bis zum 30.12.2005 zu einem festen Zinssatz abgeschlossene Vertragsverhältnis zu kündigen, um die Rückzahlung der Darlehenssumme zu bewirken. Dabei stellt sich nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen entgegen der vereinbarten Kündigungsfrist eine außerordentliche Kündigung wegen besonderer Umstände bei der Darlehensnehmerin zuzulassen wäre, denn einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Darlehen bereits fällig ist (vgl. BGH = WM 1998, 70 = ZIP 1998, 21, 45). Vorliegend haben die Vertragspartner in der Darlehensabsprache vom 18.6.1994 neben dem von der Zinsbindungsfrist abhängigen Fälligkeitsdatum zusätzlich vereinbart, daß das Darlehen auch dann zur Rückzahlung fällig sein soll, wenn die zu Tilgungszwecken abgetretene Lebensversicherungssumme fällig geworden ist. Der individuell angefügte Zusatz „Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Privatlebensversicherung“ ist in diesem Sinne auszulegen. Sie stellt nicht lediglich einen Hinweis darauf dar, daß statt laufender Tilgungsleistungen eine Einmalzahlung vereinbart werden sollte (dieser Ansicht ist offenbar OLG Köln ZIP 2000, 308, 309). Einer solchen Klarstellung bedurfte es nicht mehr, nachdem in dem Vertragsformular die ursprünglich enthaltenen Abreden über eine ratenweise Tilgung ausdrücklich gestrichen worden waren, so daß von einer Rückzahlungspflicht des Gesamtbetrages bei Fälligkeit gem. § 605 BGB auszugehen war. Auch die Vereinbarung über die Abtretung der Versicherungssumme weist darauf hin, daß der in die Vertragsurkunde gesondert aufgenommene Zusatz sich nicht im Hinweis auf eine vereinbarte Einmalzahlung beschränken wollte, sondern zugleich die besondere Tilgungsart, nämlich das Recht, die abgetretene Forderung zur Ablösung der Darlehensforderung einzuziehen zu dürfen, enthielt. Der Zusatz kann auch nicht nur als Vereinbarung einer zu-

sätzlichen Sicherung angesehen werden, denn die abgetretene Forderung auf die Versicherungsleistungen war zunächst ungeeignet, als zusätzliches Sicherungsmittel zu dienen, da ein etwaiger Rückzahlungswert nach der Erfahrung nur in geringer Höhe zu erwarten war. Letztlich spricht für eine Wertung des genannten Zusatzes über die Tilgung durch eine abgetretene Kapitallebensversicherung als Tilgungs- und Fälligkeitsvereinbarung auch, daß jegliche Regelung fehlt für einen Fall wie den vorliegenden, in dem die Auszahlung der Versicherungssumme wesentlich vor dem vereinbarten regulären Fälligkeitszeitpunkt für das Darlehen erfolgt ...

Da einerseits der Erblasser zur Zeit des Darlehensvertrages und der Abtretung ein erkennbares Interesse hatte, durch die ausschließlich zum Zwecke der Darlehensstilgung abgeschlossene Kapitallebensversicherung die Darlehensschuld sofort erfüllen zu können, und andererseits die Beklagte nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 136, 161 ff. = WM 1997, 1747) sich einem Wunsch der Beklagten auf vorzeitige Ablösung des Darlehens nach § 242 grundsätzlich nicht auf Dauer hätte verschließen können, ist es auch aufgrund der beiderseitigen Interessenlage angezeigt, die Vereinbarung in Absatz X als Fälligkeits- und Verrechnungsabsprache bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu bewerten.

Dabei wird nicht übersehen, daß ein Darlehensgeber einer nachträglichen vertraglichen Umgestaltung der Absprache über die Darlehensfälligkeit nur gegen eine seine Nachteile deckende Vorfalligkeitsentschädigung zustimmen hat (BGHZ 136, 161 = WM 1997, 1747). Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine nachträgliche Abänderung, sondern um eine bereits bei Vertragsschluß getroffene Vereinbarung über die Fälligkeit und Verrechnung. Der Beklagten hätte es offengestanden, eine derartige Vorfalligkeitsentschädigung für den Fall der vorzeitigen Auszahlung der Versicherungssumme zu vereinbaren ...

#### Anmerkung

Seit den beiden Grundsatzurteilen des BGH vom 1.7.1997 zur so genannten Vorfalligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Darlehensablösung (WM 1997, 1747 = WuB IE 3-1-98 von Heymann = ZIP 1997, 1641;

WM 1997, 1799 = WuB a.a.O. = ZIP 1997, 1646) ist der Darlehensgeber gemäß § 242 BGB in bestimmten Fällen verpflichtet, auf Verlangen des Darlehensnehmers die Ablösung des Darlehens auch vor Fälligkeit hinzu-nehmen, wobei der Darlehensgeber dies jedoch von der Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung abhängig machen kann. Von diesen Grundsätzen geht auch das hier zu besprechende Urteil des OLG Karlsruhe aus. Gleichwohl verneint es den Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung; dies hängt weniger mit einer divergierenden Rechtsauffassung, als vielmehr damit zusammen, dass das Gericht den konkreten Darlehensvertrag und seine Zusatzvereinbarungen äußerst fundiert auslegt.

Das Ergebnis mag zunächst verwundern, insbesondere weil der maßgebliche, eher harmlos anmutende, Zusatz des Darlehensvertrages „Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Privatlebensversicherung“ nicht gerade als Fälligkeitsvereinbarung ins Auge springt.

Bezeichnenderweise ist bei einem vergleichbaren Sachverhalt das OLG Köln (Beschluss vom 10.12.1999 = ZIP 2000, 308 ff.) zum gegenteiligen Ergebnis gekommen. In seiner dortigen Entscheidung vertritt das Gericht mit Blick auf den wirtschaftlichen Gehalt einer solchen Klausel die Auffassung, dass der Kreditgeber bei einer Regelung der Tilgung für den Fall vorzeitiger Darlehensrückzahlung aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalles sicher keine wirtschaftlichen Nachteile hinnehmen wolle. Die Verzinsung eines Darlehens sei vielmehr auf die vereinbarte Laufzeit abgestimmt, was zu konkreten wirtschaftlichen Nachteilen führe, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits ausgleichslos hingenommen werden müsste. Das Gericht maß demgemäß einer solchen Vereinbarung lediglich die Wirkung zu, dem Darlehensnehmer zu erlauben, statt laufender Tilgungsleistungen an den Darlehensgeber zu erbringen, durch Zahlung der Versicherungsprämie das zur Tilgung erforderliche Kapital und zudem zusätzliches Kapital ansparen zu können, da die Auszahlungssumme wegen der zu erwartenden Überschussbeteiligung bei zunehmender Laufzeit der Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme erheblich übersteigen werde. Zugleich würde für den Fall Vorsorge getroffen, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt.

Das OLG Karlsruhe analysiert hingegen detailliert die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, wobei es insbesondere auf die Systematik des Vertrages eingeht. Entscheidend ist dabei für das Gericht das Fehlen einer vertraglichen Regelung für den Streitgegenständlichen - Fall, in dem die Auszahlung der Versicherungssumme wesentlich vor dem vereinbarten regulären Fälligkeitszeitpunkt für das Darlehen erfolgt. Während das OLG Köln stärker die wirtschaftlichen Nachteile des Darlehensgebers in den Mittelpunkt rückt, beleuchtet das OLG Karlsruhe auch die wirtschaftlichen Risiken für den Darlehensnehmer; durch die Abtretung wird nämlich der Darlehensgeber berechtigt, die Versicherungsleistung in Empfang zu nehmen, ohne ihm zugleich Verpflichtungen zu Gunsten des Darlehensnehmers aufzuerlegen, indem dieser etwa an den Erträgen der vor Fälligkeit zur Verfügung gestellten Versicherungssumme beteiligt werde bzw. indem die Vorteile, die der Darlehensgeber durch vorzeitige Verfügungsmöglichkeit über die Versicherungssumme erlangt, auf eine etwa fortbestehende Zinsverpflichtung des Darlehensnehmers angerechnet wird. Die wirtschaftlichen Argumente beider Seiten heben sich also letztlich gegeneinander auf.

Bei Lichte betrachtet, kann man sich mit dem OLG Karlsruhe und entgegen dem OLG Köln im erwähnten Fall in der Tat nicht auf die zitierten Grundsatzurteile des BGH stützen. Den Ausschlag zu Gunsten des Darlehensnehmers gibt allein die Tatsache, dass die in Streit stehende Vereinbarung „Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Privatlebensversicherung“ nicht etwa nachträglich und einseitig, sondern von vornherein und einvernehmlich in den Vertrag eingegangen ist. Denn letztlich kann man mit dem BGH dem Darlehensgeber nur dann eine Vorfälligkeitsentschädigung zubilligen, wenn ihm eine vorzeitige Vertragsauflösung einseitig durch den Darlehensnehmer sozusagen aufgedrängt wird (§ 242 BGB). Steht eine derartige Tilgungsvereinbarung jedoch im Zuge des Vertragsabschlusses im Raum, so verbietet sich die inhaltliche Korrektur aus Billigkeitsgründen durch das Gericht. Es hätte der Beklagten vielmehr anheim gestanden, im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit in den Darlehensvertrag von 1984 oder die Anpassung von 1995 eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Ob und inwiefern die sicherlich maßgeblich auf dem konkreten

Einzelfall basierende Entscheidung des OLG Karlsruhe auf ähnlich gelagerte Fälle verallgemeinert werden kann, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist Darlehensge-

bern zu raten, bei zukünftigen Darlehensgewährungen die Konsequenzen aus dem vorliegenden Urteil zu ziehen.

RA Dr. Oliver Wulff LL.M., München